ANJA CELINA LINKER

Zur Neubestimmung der Ordnungsaufgaben im Erbrecht in rechtsvergleichender Sicht

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht
75

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

75

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Hein Kötz

Anja Celina Linker

Zur Neubestimmung der Ordnungsaufgaben im Erbrecht in rechtsvergleichender Sicht

Eine rechtsvergleichende Untersuchung
unter Berücksichtigung des
deutschen und französischen Rechts

Mohr Siebeck

Anja Celina Linker, geboren 1971; 1991–94 und 1995–97 Studium der Rechtswissenschaften in Tübingen; 1994/95 Studienaufenthalt an der Université Aix-Marseille; 1998 Promotion; seit Herbst 1998 Rechtsreferendarin am Landgericht Mannheim.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Linker, Anja Celina:
Zur Neubestimmung der Ordnungsaufgaben im Erbrecht in rechtsvergleichender Sicht : eine rechtsvergleichende Untersuchung unter Berücksichtigung des deutschen und französischen Rechts / Anja Celina Linker. – Tübingen : Mohr Siebeck, 1999
(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht ; Bd. 75)
ISBN 3-16-147230-6
978-3-16-158416-9 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 1999 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständigem Werkdruckpapier der Papierfabrik Niefern gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

ISSN 0720-1141

VORWORT

An dieser Stelle möchte ich allen danken, die mich beim Zustandekommen dieser Arbeit unterstützt haben.

Mein Dank gilt in erster Linie Herrn Prof. Dr. Mathias Rohe, der sich nicht nur sofort bereiterklärte, mir als Doktorvater das Verfassen einer rechtsvergleichenden Arbeit an der Universität Tübingen zu ermöglichen, sondern mir auch mit Ratschlägen und Anregungen jederzeit zur Seite stand. Er hat durch die sehr rasche Erstellung des Erstgutachtens den schnellen Ablauf des Promotionsverfahrens ermöglicht.

Bedanken möchte ich mich weiterhin bei Herrn Prof. Dr. Dietrich Rothoeft. Die von ihm gehaltenen Vorlesungen an der Universität Tübingen haben mein Interesse an der Rechtsvergleichung geweckt und den Grundstein für diese Arbeit gelegt. Dankenswerterweise hat er ganz selbstverständlich die Zweitkorrektur übernommen.

Gedankt sei auch der Reinhold-und-Maria-Teufel-Stiftung für die Verleihung ihres Förderpreises und dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht für die Aufnahme meiner Arbeit in diese Schriftenreihe.

Schließlich möchte ich meiner Familie danken, die mich stets motiviert und unterstützt hat. Insbesondere schulde ich meinem Bruder Jörg Linker Dank für wertvolle Anregungen.

Anja Celina Linker

Mannheim, im August 1999

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis XIII

A. EINLEITUNG 1

I. Der Begriff der Ordnungsaufgaben 1

II. Zur Neubestimmung der Ordnungsaufgaben im Erbrecht 2

B. DARSTELLUNG DER GRUNDZÜGE DES DEUTSCHEN UND FRANZÖSISCHEN ERBRECHTS UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER GESCHÜTZTEN INTERESSEN 4

I. Anerkennung des Erbrechts 4
1. Bestehen eines Privaterbrechts in Deutschland und in Frankreich 4
2. Wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung des Erbrechts 6

II. Beteiligung des Staates bei Eintritt eines Erbfalls 9

III. Schutz des Erblasserwillens 10
1. Deutschland 10
2. Frankreich 13
3. Vergleich 15
a. Unterschied zwischen obligatorischem Pflichtteilsanspruch und dinglichem Noterbrecht 15
b. Stellung des „Testamentserben" 16
c. Zusammenfassung 18

IV. Schutz der Interessen der Erblasserverwandten 20
1. Berücksichtigung der Erblasserverwandten durch die gesetzliche Erbfolge 20
a. Deutschland 20
aa. Berücksichtigung der Verwandten durch das Parentelsystem 20
bb. Sonderfall: nichteheliche Kinder 21
b. Frankreich 22
aa. Gesetzliches Erbrecht im allgemeinen 22
bb. Die „fente" 23
cc. Das Erbrecht der nichtehelichen Kinder 24
dd. Verbot von Erbverträgen 25
c. Vergleich 26
2. Berücksichtigung der Kernfamilie 27

a. Deutschland ... 27
aa. Pflichtteilsrecht ... 27
bb. Erbschaftsteuerrecht ... 28
cc. Berücksichtigter Personenkreis ... 29
b. Frankreich ... 29
aa. Pflichtteilsrecht ... 29
bb. Erbschaftsteuerrecht ... 31
cc. Berücksichtigter Personenkreis und Vergleich mit Deutschland ... 31
3. Schutz des Ehegatten nach dem Tode des Erblassers ... 32
a. Deutschland ... 32
b. Frankreich ... 33
aa. Entwicklung des französischen Ehegattenerbrechts ... 33
bb. Ausgestaltung des französischen Ehegattenerbrechts ... 35
(1) Trennung von Güter- und Erbrecht ... 35
(2) Konkrete Ausgestaltung ... 35
(3) Umfassende Betrachtung der Situation des „conjoint survivant". 36
c. Vergleich ... 38
4. Ergebnis ... 39

V. Schicksal des Erblasservermögens ... 41
1. Regelungen der gesetzlichen Erbfolge ... 41
a. Gleichbehandlung der Erben ... 41
b. Das Bestehen von Sondererbfolgen ... 43
c. Besonderheiten des französischen Rechts ... 45
aa. Die „fente" ... 45
bb. „Droit de retour légal" ... 45
cc. Souvenirs de famille ... 46
2. Mögliche Regelungen durch Testament ... 47
a. Wahl eines Vermögensnachfolgers durch den Erblasser ... 47
b. Langfristige Nachlaßbindung aufgrund des Erblasserwillens ... 48
3. Ergebnis ... 50

C. ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER ORDNUNGSAUFGABEN ... 52

I. Staatsbeteiligung beim Erbfall ... 52
1. Das Erbrecht des Staates ... 52
2. Die Erbschaftsteuer ... 53
a. Leistungsfähigkeitsprinzip ... 53
b. Staat als „Nächster" ... 55
c. Kontroll- und Nachholfunktion der Erbschaftsteuer ... 56
d. Erbschaftsteuer als Mittel der Sozialgestaltung ... 56
e. Ergebnis ... 58

II. Schutz des Erblasserwillens ... 58
1. Stärkung der Autorität des Erblassers ... 59
2. Testierfreiheit als Ausgleich für die starren Regeln der gesetzlichen Erbfolge ... 59
3. Zusammenhalt des Erblasservermögens durch Wahl des geeignetsten Nachfolgers ... 60

III. Schutz der Familie des Erblassers ... 62
1. Schutz der Familie durch den Staat ... 62
2. Bewahrung des Erblasservermögens in der Familie ... 63
a. Gedanke des Bestehens eines „Familienvermögens" ... 63
b. Mithilfe zum Erwerb des Erblasservermögens ... 64
3. Berücksichtigung eines familiären Näheverhältnisses ... 66
4. Versorgung der Familie ... 67
a. Umfang der Versorgungsfunktion ... 69
b. Der Kreis der versorgungsbedürftigen Personen ... 72
aa. Abkömmlinge des Erblassers ... 72
bb. Der überlebende Ehegatte ... 73
cc. Die Eltern des Erblassers ... 75

IV. Ergebnis ... 75

D. WANDEL DER SOZIODEMOGRAPHISCHEN UND WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE ... 76

I. Veränderte Altersstruktur der Gesellschaft ... 76
1. Anstieg der durchschnittlichen Lebenserwartung ... 76
2. Sinken der Geburtenrate ... 77

II. Wandel der Familie ... 78
1. Vorherrschender Familientyp zur Zeit der Entstehung von Code Civil und BGB ... 78
a. Familientypen zu Beginn des 19. Jahrhunderts ... 78
aa. Das „ganze Haus" ... 79
bb. Andere Familienformen ... 81
b. Familienverständnis gegen Ende des 19. Jahrhunderts ... 82
2. Soziologische Änderungen im 20. Jahrhundert ... 83
a. Familienformen ... 83
aa. Veränderungen der Kernfamilie ... 84
(1) Zerfällt die Kernfamilie? ... 84
(2) Strukturwandel der Familie ... 85
(a) Veränderung des Verhältnisses unter den Familienangehörigen ... 86
(b) Zunahme der Mehrgenerationenfamilien ... 87

(3) Ergebnis ... 89
bb. Veränderungen der Ehe ... 90
(1) Sinkende Attraktivität der Ehe? ... 90
(a) Zahlenmaterial zur Ehe und zur nichtehelichen Lebensgemeinschaft ... 90
(b) Zusammenhang zwischen Eheschließung und Kinderwunsch . 92
(2) Beziehung der Ehepartner untereinander ... 93
(a) Emotionalisierung der Beziehung ... 93
(b) Gleichberechtigung der Partner ... 94
(3) Ergebnis ... 95
cc. Zunahme anderer Familienformen ... 95
(1) Zunahme der nichtehelichen Lebensgemeinschaften und der Geburten nichtehelicher Kinder ... 95
(2) Einpersonenhaushalte ... 96
(3) Alleinerziehende ... 97
(4) Fortsetzungsehen ... 98
dd. Ergebnis ... 99
b. Funktionen der Familie ... 101
aa. Funktionsverlust der Familie? ... 102
(1) Produktionsfunktion ... 102
(2) Fortpflanzungsfunktion der Ehe ... 104
bb. Übernahme familiärer Funktionen durch den Staat? ... 105
(1) Versorgung von pflegebedürftigen alten und kranken Menschen ... 105
(2) Erziehung und Versorgung der Kinder ... 108
(a) Erziehung und Sozialisation ... 108
(b) Unterhalt und Versorgung der Kinder ... 110
cc. Ergebnis ... 111
c. Verwandtschaftsstruktur ... 113

III. Wandel des vererbbaren Vermögens ... 114

E. AUSWIRKUNGEN DER DARGESTELLTEN VERÄNDERUNGEN AUF DIE ORDNUNGSAUFGABEN DES ERBRECHTS ... 117

I. Berücksichtigung der Staatsinteressen beim Erbfall ... 118
1. Beteiligung des Staates am Nachlaß ... 118
2. Verhinderung des Entstehens von „Marktmacht" ... 119

II. Schutz des Erblasserwillens ... 120
1. Stärkung der Autorität des Erblassers durch die Testierfreiheit ... 120
2. Testierfreiheit als Mittel zur Korrektur des gesetzlichen Erbrechts ... 122
3. Zusammenhalt des Erblasservermögens durch Wahl des geeignetsten Nachfolgers ... 123

4. Sind in bezug auf den Schutz des Erblassers neue Ordnungsaufgaben entstanden? ... 123
a. Beschränkung der Rechte des Erblassers zugunsten der Altersvorsorge? ... 123
b. Einschränkung der Testierfreiheit aufgrund staatlicher Leistungen? Beispiel des „Behindertentestaments" ... 124
5. Ergebnis ... 126

III. Schutz der Familie des Erblassers ... 129
1. Schutz der Familie durch den Staat ... 129
a. Aktualität der Ordnungsaufgabe ... 129
b. Mögliche Auswirkungen auf die bestehende rechtliche Regelung ... 129
2. Bewahrung des Erblasservermögens in der Familie ... 130
a. Aktualität der Ordnungsaufgabe ... 130
aa. Gedanke des Bestehens eines „Familienvermögens" ... 130
bb. Mithilfe zum Erwerb des Erblasservermögens ... 131
b. Mögliche Auswirkungen auf die bestehende rechtliche Regelung ... 131
aa. Auswirkungen auf das Ehegattenerbrecht ... 131
bb. Ablehnung der Einführung einer Regelung ähnlich der „fente" ... 132
3. Berücksichtigung eines familiären Näheverhältnisses ... 132
a. Aktualität der Ordnungsaufgabe ... 132
b. Mögliche Auswirkungen auf die bestehende rechtliche Regelung ... 133
aa. Beschränkung der Verwandtenerbfolge? ... 133
(1) Einschränkung aufgrund der geänderten Verwandtschaftsverhältnisse ... 133
(2) Einschränkung aufgrund einer vorrangigen Erbberechtigung des Staates ... 135
(a) Übernahme bestimmter Aufgaben durch den Staat ... 135
(b) Ermöglichung der Vermögensbildung zu Lebzeiten durch den Staat ... 136
(c) Verteilungseffekt eines staatlichen Erbrechts ... 136
(3) Gemeinde als Ersatzprätendent ... 138
bb. Stärkere Berücksichtigung individueller Verhältnisse durch das Gesetz ... 138
(1) Ausgleichsansprüche der Abkömmlinge ... 139
(2) Ausgleichsansprüche anderer Personen ... 140
cc. Berücksichtigung neuer Familienformen ... 141
(1) Das Erbrecht der nichtehelichen Kinder ... 141
(2) Das Erbrecht des nichtehelichen Lebensgefährten ... 143
(3) Das Erbrecht der halbbürtigen Geschwister ... 145
(4) Das Erbrecht der Stiefkinder ... 146
c. Ergebnis ... 146
4. Versorgungsfunktion ... 147
a. Aktualität der Ordnungsaufgabe ... 147
aa. Situation der Erblasserabkömmlinge bei Eintritt des Erbfalles ... 148
bb. Situation des überlebenden Ehegatten bei Eintritt des Erbfalles ... 149

b. Mögliche Auswirkungen auf die bestehende rechtliche Regelung 151
aa. Parentelsystem 151
bb. Pflichtteilsrecht 154
(1) Kreis der Pflichtteilsberechtigten 154
(2) Notwendigkeit einer stärkeren Differenzierung im Pflichtteilsrecht? 155
(3) Eingliederung bestimmter Rechtsformen in das Erbrecht 156
cc. Verhältnis von überlebendem Ehegatten und Abkömmlingen in der Erbfolge 157
(1) Rechtliche Würdigung der dargestellten Situation 158
(1) Änderungsvorschläge 161
(a) Einführung eines Alleinerbrechts des überlebenden Ehegatten 161
(aa) Darstellung 161
(bb) Kritik 163
(b) Vorschlag von Firsching 164
(aa) Darstellung 164
(bb) Kritik 165
(c) Beibehaltung der güterstandsabhängigen Regelung 165
(aa) Darstellung 165
(bb) Kritik 166
(d) Güterstandsunabhängige Erbbeteiligung von ½ neben Abkömmlingen 166
(aa) Darstellung 166
(bb) Stellungnahme 167
dd. Verhältnis von überlebendem Ehegatten und entfernteren Erblasserverwandten 169
ee. Sicherung des bisherigen Lebensumfeldes für den überlebenden Ehegatten 171
ff. Einführung des vorzeitigen Erbausgleichs für alle Kinder? 174

F. ZUSAMMENFASSUNG 176

Literaturverzeichnis 179
Sachverzeichnis 188

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

a. A	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
AJCL	American Journal of Comparative Law
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
BaföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BB	Betriebsberater
Bd.	Band
Begr.	Begründung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
Bsp.	Beispiel
BT-Drucks.	Drucksache des Bundestags
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CC	Code Civil
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
DJT	Deutscher Juristentag
DJZ	Deutsche Juristen-Zeitung
DNotZ	Deutsche Notarzeitschrift
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
Einl.	Einleitung
ErbStG	Erbschaftsteuergesetz
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FF	Französische Francs
Fn.	Fußnote
franz.	französisch
FS	Festschrift
FuR	Familie und Recht
GrdstVG	Grundstückverkehrsgesetz

Halbbd.	Halbband
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
h. M.	herrschende Meinung
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
JCC	Juris-Classeur, droit civil
JCP	Juris-Classeur Périodique
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JZ	Juristen-Zeitung
KZfSS	Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie
MDHS	Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz Kommentar
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
m. E.	meines Erachtens
Mio.	Millionen
Mot.	Motive
MünchKomm	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
n.	numéro
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Prot.	Protokolle
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RegE	Regierungsentwurf
rev. trim. dr. civ.	Revue trimestrielle du droit civil
Rpfleger	Der deutsche Rechtspfleger
RuG	Recht und Gesellschaft
Rz.	Randzeichen
s.	siehe
S.	Seite
schriftl.	schriftlich
SGB	Sozialgesetzbuch
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannt
StuW	Steuer und Wirtschaft
s. u.	siehe unten
t.	tome
Teilbd.	Teilband
u. a.	und andere
Urt.	Urteil
vgl.	vergleiche
v. H.	von Hundert
Vol.	Volume
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht

ZBlJR	s. ZfJ
ZEV	Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt
ZfS	Zeitschrift für Soziologie
ZfSH	Zeitschrift für Sozialhilfe
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
z. T.	zum Teil
ZVG	Zwangsversteigerungsgesetz

A. Einleitung

Seit der Entstehung des BGB vor rund hundert Jahren haben sich die soziodemographischen und wirtschaftlichen Grundlagen der heutigen Bundesrepublik stark gewandelt; man denke beispielsweise an die fortschreitende Industrialisierung, die sich auf das Bild der Familie und auf die Vermögensverhältnisse des einzelnen auswirkte, oder an den beträchtlichen Anstieg der durchschnittlichen Lebenserwartung der Menschen in den Industrieländern.

Diese Veränderungen haben ihre Spuren in der Rechtsordnung hinterlassen, was sich darauf zurückführen läßt, daß das Recht ein Produkt der ihm zugrundeliegenden gesellschaftlichen Verhältnisse ist[1]: Die rechtlichen Regelungen dienen der Erfüllung bestimmter Funktionen innerhalb der jeweiligen Gesellschaftsordnung; sie haben regelmäßig wiederkehrende Konfliktsituationen zu lösen und kommen damit gewissen „Ordnungsaufgaben"[2] nach. Mit den Grundlagen einer Gesellschaft ändern sich diese Ordnungsaufgaben, was wiederum eine Neuregelung der bestehenden rechtlichen Regeln zur Folge haben kann.

In der vorliegenden Arbeit geht es um die Frage, ob die Ordnungsaufgaben des Erbrechts, die sich in der geltenden rechtlichen Regelung widerspiegeln, vor dem Hintergrund der erfolgten Veränderungen noch (oder gar wieder) aktuell sind. Auch könnte durch die Gesetzesänderungen, die sich in diesem Bereich im Laufe des Jahrhunderts vollzogen haben, ein Wandel der Ordnungsaufgaben bereits berücksichtigt worden sein, so daß den derzeitigen Gegebenheiten schon ausreichend Rechnung getragen wird. Zur Erarbeitung der Ordnungsaufgaben und zu ihrer Gewichtung soll dabei ein Vergleich mit dem Erbrecht des französischen Code Civil dienen.

I. Der Begriff der Ordnungsaufgaben

Der Begriff der „Ordnungsaufgaben" ist der funktionellen Rechtsvergleichung[3] entnommen. Um verschiedene Rechtsordnungen vergleichen zu können, werden nach dieser Methode zunächst die Funktionen, die „Ordnungsaufgaben", des betreffenden Rechtsgebietes herausgearbeitet. Dies geschieht, indem man das nationale Recht von den ihm eigenen Rechtsfiguren löst und untersucht, welche Wirkungsweise das Recht auf dem jeweiligen Gebiet im gesellschaftlichen und sozia-

---

[1] *Fleming*, AJCL 1978 (28), S. 233, 233; *Rheinstein*, Rechtsvergleichung, S. 28.

[2] Begriff der „Ordnungsaufgabe" bei *Esser*, Grundsatz und Norm, S. 338; gleicher Gedanke bei *Rodière*, S. 139.

[3] *Rheinstein*, Rechtsvergleichung, S. 27; *Zweigert/Kötz*, § 3 II, S. 33; *Esser*, Grundsatz und Norm, S. 349f. Eine weitere Methode der Rechtsvergleichung ist die „Institutsvergleichung", die einzelne nationale Rechtsfiguren mit den Rechtsfiguren anderer Länder vergleicht. Hierbei ist jedoch problematisch, daß gleiche Rechtsinstitute oftmals verschiedene Funktionen erfüllen bzw. umgekehrt gleiche Probleme durch jeweils andere Rechtskonstruktionen gelöst werden, *Rheinstein* S. 32. Ein Vergleich kann daher mit dieser Methode nur unzureichend durchgeführt werden.

len Zusammenhang hat und welche Problemstellungen mit Hilfe der rechtlichen Regelungen gelöst werden sollen[4].

In einem nächsten Schritt wird dann geprüft, mit welchen Mitteln der Erfüllung dieser Aufgaben in den einzelnen Rechtsordnungen nachgekommen wird. Verglichen werden kann nur, was dieselbe Aufgabe erfüllt[5]. Dies ergibt sich daraus, daß „gleicher Bedarf (..) verschieden strukturierte Rechte nicht zur Entwicklung gleicher Figuren, sondern nur gleicher Ordnungsgrundsätze (zwingt), die mit disparaten Figuren bewältigt werden."[6]

Die funktionelle Rechtsvergleichung nutzt demnach den oben geschilderten Umstand, daß das Recht einer Gesellschaft niemals losgelöst von den soziologischen Gegebenheiten besteht, sondern in dieser Gesellschaft bestimmte Konflikte zu lösen hat. Voraussetzung für den Vergleich ist, daß es sich bei den zu vergleichenden Rechtsordnungen um solche von Gesellschaften handelt, deren soziologische Grundlagen sich entsprechen und in denen sich daher ähnliche Konfliktsituationen stellen.

II. Zur Neubestimmung der Ordnungsaufgaben im Erbrecht

In der Regel ähneln sich die Ordnungsaufgaben der einzelnen Rechtsgebiete in Rechtsordnungen mit vergleichbarem gesellschaftlichem Hintergrund. Gerade auf den Gebieten des Erb- und Familienrechts können sie allerdings sehr unterschiedlich ausfallen, da sich hier bestimmte althergebrachte Anschauungen im Recht widerspiegeln. Meist werden in diesen Bereichen traditionelle Auffassungen von der Familie abgesichert[7].

Aus diesem Grund beginnt die Suche nach den Ordnungsaufgaben des Erbrechts im folgenden damit, daß auf die durch den Eintritt eines Erbfalles betroffenen Rechtssubjekte abgestellt wird: Das Erbrecht bezweckt den Schutz verschiedener Personengruppen, zu denen der Erblasser und seine Angehörigen gehören; daneben können auch Staatsinteressen bei Eintritt eines Erbfalles berührt sein. Ordnungsaufgabe beider Rechtsordnungen ist es, diesen Beteiligten einen Anteil an dem vom Erblasser hinterlassenen Vermögen zu sichern. Wie dies geschieht, soll in einem ersten Teil durch einen Vergleich der rechtlichen Regelungen des Erbrechts untersucht werden. Erst danach kann festgestellt werden, wie die Rechtsordnungen die einzelnen Interessen gewichten. Aufbauend darauf sind in einem zweiten Teil die einzelnen Ordnungsaufgaben näher zu bestimmen.

Nach Darstellung der Ordnungsaufgaben befaßt sich der folgende Teil der Arbeit damit, wie die gesellschaftlichen Veränderungen, die Auswirkungen auf die Ordnungsaufgaben des Erbrechts haben könnten, aussahen. Dabei ist vor allem auf den Wandel der Familie einzugehen, weil diese durch die Vorschriften des Erb-

---

[4] *Zweigert/Kötz*, § 3 II, S. 34; *Glendon/Gordon/Osakwe*, Comparative Legal Traditions, S. 12; *Esser*, Grundsatz und Norm, S. 340.

[5] *Zweigert/Kötz*, § 3 II, S. 33; *Glendon/Gordon/Osakwe*, Comparative Legal Traditions, S. 11; *Esser*, Grundsatz und Norm, S. 340; *Kötz*, RabelsZ 1990, S. 203, 209.

[6] *Esser*, Grundsatz und Norm, S. 358f.

[7] *Zweigert* in: Rheinstein, Vorwort, S. 7.

rechts vorrangig berücksichtigt wird. Daneben spielt die Übernahme von Sozialleistungen durch den Staat in den letzten hundert Jahren eine große Rolle, da dadurch die private Vorsorge, die beispielsweise durch die Weiterleitung von Vermögen von Todes wegen gesichert werden kann, einiger ihrer Aufgaben enthoben worden sein könnte.

Aufbauend darauf wird in einem letzten Teil geprüft, ob die Ordnungsaufgaben vor dem veränderten soziologischen Hintergrund antiquiert sind oder ob sie noch Aktualität besitzen. Innerhalb dieser Prüfung werden Neuvorschläge für die Umsetzung der Neubestimmung der Ordnungsaufgaben gemacht, die der schwelenden Diskussion um eine Erbrechtsreform entnommen sind. Hier können auch die anfangs dargestellten Regelungen des französischen Rechts eventuell Anregungen für eine Erneuerung des deutschen Erbrechts liefern.

B. Darstellung der Grundzüge des deutschen und französischen Erbrechts unter Berücksichtigung der geschützten Interessen

Bei der Suche nach den Ordnungsaufgaben des Erbrechts gilt es zunächst, sich die Situation bei Eintritt eines Erbfalls zu vergegenwärtigen: Anknüpfungspunkt jeder Überlegung ist, daß das Vermögen des Erblassers mit dessen Tode seinen ursprünglichen Träger verliert. Die Frage stellt sich, was nun damit geschehen soll. Ist dies der Zeitpunkt, in dem der Staat auf das Vermögen Privater Zugriff nehmen kann? Wenn ja, wie sieht diese Beteiligung des Staates aus? Und muß das Erbrecht nicht auch Rücksicht auf die Interessen bestimmter, dem Erblasser zu Lebzeiten nahestehender Personen nehmen? Welche Rolle spielt der Wille des Erblassers bei der Erbberufung?

Geht man vom Bestehen der Verfügungsfreiheit zu Lebzeiten aus, so liegt es nahe, dem Erblasser auch bestimmte Rechte in bezug auf den Verbleib seines Vermögens nach dem Tode zuzusichern. Der freie Wille des Erblassers findet jedoch seine Schranken in den Interessen der Hinterbliebenen, durch die der Disposition von Todes wegen gewisse Grenzen gesetzt sind. Im allgemeinen wird der Erblasser daher nicht über sein gesamtes Vermögen von Todes wegen verfügen können: Zum einen fordert der Staat, meistens indirekt in Form der Erbschaftsteuer, einen Anteil am Nachlaß. Zum anderen unterliegt der Erblasser insofern gewissen Bindungen, als mit seinem Tode oft diejenigen Personen schutzlos dastehen, gegenüber denen er zu Lebzeiten bestimmte rechtliche Pflichten hatte oder die zu ihm in einem besonderen Verhältnis standen, aufgrund dessen ihr Schutz durch das Erbrecht gerechtfertigt ist; in der Regel wird dies seine Familie sein.

Bei der Ausgestaltung des Erbrechts müssen demnach neben der Berücksichtigung des Erblasserwillens die Interessen des Staates gewahrt und der Schutz der Familienangehörigen gewährleistet werden. In engem Zusammenhang dazu steht die Beantwortung der Frage, ob eine Rechtsordnung den Zusammenhalt des Erblasservermögens unterstützt oder ob sie dessen Aufteilung befürwortet.

Im folgenden soll zunächst im Rahmen der jeweiligen schützenswerten Interessen auf die unterschiedliche Ausprägung des Erbrechts in Deutschland und Frankreich eingegangen werden. Voraussetzung für diese Prüfung ist die Anerkennung des Erbrechts überhaupt.

I. Anerkennung des Erbrechts

1. Bestehen eines Privaterbrechts in Deutschland und in Frankreich

Die Ausgestaltung des Erbrechts sowohl im BGB als auch im Code Civil ist die eines Privaterbrechts. Das bedeutet, daß natürliche Personen vorrangig durch an-

dere Privatrechtssubjekte beerbt werden, so daß gesetzlich oder testamentarisch bezeichnete Erben den Nachlaß erhalten[1].

Geringfügige Unterschiede ergeben sich beim Erbrecht des Staates, das zur Anwendung kommt, wenn zu den Hinterbliebenen des Erblassers keine erbberechtigten Personen zählen. Nach deutschem Recht ist die Erbberufung des Fiskus privatrechtlicher Natur und nicht etwa ein hoheitliches Aneignungsrecht[2]. Auch in Frankreich steht der Nachlaß nach Art. 768 CC dann dem Staat zu, wenn keine Erben vorhanden sind. Nach h. M. besitzt der Staat nach dieser Norm aber ein sogenanntes „droit de déshérence", ein Aneignungsrecht also, daß ihm bei Erbenlosigkeit aufgrund seiner Souveränität gebührt[3].

Die Unterschiede beider Lösungen beim Eintritt des Staates in die Rechte und Pflichten des Erblassers zeigen sich vor allem bei Erbfällen mit Auslandsberührung: Während ein (privatrechtliches) *Erb*recht des Staates in gleicher Weise wie das Erbrecht natürlicher Personen behandelt wird, erstreckt sich ein *Aneignungs*recht nur auf Nachlässe innerhalb des staatlichen Hoheitsgebietes[4]. Gegenstände, die in einem anderen Land belegen sind, werden nicht vom (erbrechtlichen) Aneignungsrecht eines anderen Staates erfaßt.

Differenzen zeigen sich auch, wenn der Erblasser, ohne einen anderen Erben einzusetzen, alle seine „gesetzlichen Erben" enterbt hat. Steht dem Staat ein Aneignungsrecht zu, trifft ihn die Enterbung nicht, und er kann die Erbschaft annehmen[5]. Gehört der Staat hingegen zu den gesetzlichen Erben, ist fraglich, ob auch er von der Enterbung erfaßt werden soll, und es bedarf gegebenenfalls einer Auslegung der testamentarischen Verfügung[6].

Wegen dieser Unterschiede zu einer natürlichen Person, die zur Erbfolge berufen ist, wird der französische Staat als sogenannter „successeur irregulier" bezeichnet. Damit ist er ein außerordentlicher Erbe, der für die Geltendmachung seiner Erbschaft einer gerichtlichen Einweisung in sein Recht bedarf, Art. 770 CC[7].

Im übrigen sind die Grenzen zwischen dem Aneignungsrecht des Staates in Frankreich und dem staatlichen Erbrecht in Deutschland fließend: In beiden Län-

---

[1] *Leipold*, Erbrecht, Rz. 50; *MünchKomm/Leipold*, Einl. zu §§ 1922ff, Rz. 7; *v. Münch-Kunig/Bryde* Art. 14, Rz. 49. Der Begriff der testamentarischen „Erben" ist für das französische Recht allerdings nicht ganz korrekt, vgl. hierzu unten, B III 2 a. E.

[2] Vgl. den Wortlaut von § 1936 BGB und Mot. V, S. 379; *Schlüter*, Erbrecht, Rz. 116; *Kipp/Coing* § 6 I 2; *Palandt/Edenhofer*, § 1936, Rz. 1; *Soergel/Stein*, § 1936, Rz. 1; *Staudinger/Werner*, § 1936, Rz. 2; *Lange*, Die Ordnung der gesetzlichen Erbfolge, S. 63.

[3] Cour de Cassation, 1re civ. , 3 mars 1965, D. 1965.428, note J. Mazeaud; Cour de Cassation, 1re civ., 6 avril 1994, D. 1994.505, note F. Boulanger; *Sériaux* n. 19; *Terré/Lequette* n. 216; *Mazeaud/Breton* n. 826; *Planiol/Ripert* t. IV, n. 155; *Grimaldi* n. 236 b).

[4] *Lange/Kuchinke* § 13 II 2e; *Palandt/Edenhofer*, § 1936, Rz. 3; *Grimaldi* n. 236 b). Dies wollte der Gesetzgeber des BGB gerade vermeiden, vgl. Mot. V, S. 379.

[5] *Mazeaud/Breton* n. 826; *Grimaldi* n. 236 a).

[6] So zumindest *Soergel/Stein*, § 1938, Rz. 1. Bei einer Auslegung, die gegen einen Erbanfall beim Staat spräche, wäre die Verfügung nichtig, da sie keinen Erbgang zuließe, und die gesetzliche Erbfolge käme zum Zuge. A. A.: *MünchKomm/Leipold*, § 1938, Rz. 2, wonach der Fiskus ohne besondere Auslegung in solchen Fällen immer als Erbe berufen ist.

[7] *Terré/Lequette* n. 211; *Ferid/Firsching*, Bd. II, Rz. 64. Diese Einweisung entspricht der eines Testaments"erben" in sein Recht, vgl. unten B III 3b.

dern ist es nicht möglich, ohne positive Einsetzung eines anderen Erben den Staat testamentarisch zu enterben[8]. Hat der Staat die Erbschaft angenommen, dann erhält er deren Aktiva wie auch die Passiva. Nach französischem Recht muß der Staat die Schulden nur insoweit begleichen, als sie von den Aktiva des Nachlasses gedeckt werden[9], aber auch nach deutschem Recht kann er seine Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten wie jeder andere Erbe auf den Nachlaßwert beschränken[10].

Während es dem Fiskus nach deutschem Recht verwehrt bleibt, die Erbschaft auszuschlagen[11], hat der französische Staat die Wahl, den Nachlaß lediglich zu verwalten, was allerdings im Ergebnis oft darauf hinausläuft, daß er die Erbschaft letztendlich annimmt[12].

An dem grundsätzlichen Bekenntnis beider Länder zur Privaterbfolge ändern diese feinen Unterschiede betreffend die Berufung des Staates bei Eintritt eines Erbfalls jedoch nichts.

2. Wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung des Erbrechts

Das Privaterbrecht ermöglicht die Fortsetzung der Vermögensverhältnisse einer Person nach deren Tod[13]. Dabei umfaßt das Vermögen die „Gesamtheit der Rechte, die zur Befriedigung der Bedürfnisse einer Person dienen"[14]; die Einheit des Vermögens entsteht aus der Zuordnung zu einem Rechtsträger.

Wenn nun die Schuld- und Vertragsverhältnisse des Erblassers ebenso wie seine dinglichen Rechte auf die Erben übergehen, wird das „Fortbestehen" des Vermögens in der Hand privater Personen gewährleistet[15]. Dies dient vor allem der Sicherung der Beständigkeit des Eigentums[16]. Würde das Eigentum mit dem Tode des

---

[8] *Terré/Lequette* n. 216; *Mazeaud/Breton* n. 826. Für Deutschland vgl. § 1938 BGB; *Leipold*, Erbrecht, Rz. 180; *Lange/Kuchinke* § 13 III 2.

[9] *Mazeaud/Breton* n. 827.

[10] *Lange/Kuchinke* § 13 IV 2f; *Soergel/Stein*, § 1936, Rz. 8.

[11] § 1942 Abs. 2 BGB; *Kipp/Coing* § 6 II 2; *Lange/Kuchinke* § 13 IV 2d.

[12] So zumindest *Mazeaud/Breton* n. 825-2.

[13] *Papantoniou*, AcP 173 (1973), S. 385, 391; *Sériaux* n. 3. Im germanischen Recht waren Eigentum und Verfügungsrecht einer Einzelperson hingegen unbekannt; die Familienhabe gehörte dem Familienverband. Unter dem Einfluß der Kirche, die an der Einbringung von Grundeigentum interessiert war, entwickelte sich langsam das Verfügungsrecht des einzelnen und damit auch das Eigentum, vgl. hierzu *Hattenhauer*, Jura 1983, S. 9, 10.

[14] *Papantoniou*, AcP 173 (1973), S. 385, 387; *Palandt/Edenhofer*, § 1922, Rz. 12. Das BGB selbst definiert den Begriff des Vermögens nicht; § 1922 BGB hat aber jedenfalls die Funktion, unvererbliche Rechte aus dem universalen Rechtsstatus des Erblassers auszuscheiden, *Soergel/Stein*, § 1922, Rz. 13. Unvererblich sind in der Regel nur die persönlichkeitsbezogenen Rechte des einzelnen, *Erman/Schlüter*, § 1922, Rz. 8. Dies gilt auch für das französische Erbrecht, *Terré/Lequette* n. 3.

[15] Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß der Anfall des Erbes beim Staat die Ausnahme darstellt.

[16] *Rauscher*, Bd. I, S. 68; *Tschäppeler*, S. 18; *MünchKomm/Leipold*, Einl. zu §§ 1922 ff., Rz. 8.; *Kipp/Coing* § 1 I; *Firsching*, JZ 1972, S. 449, 454; *Schlüter*, Erbrecht, Rz. 5; *Terré/Lequette* n. 5; *Mazeaud/Breton* n. 661; *Leisner*, Verfassungsrechtliche Grenzen, S. 53f.; *MDHS/Papier*, Art. 14, Rz. 288; *v. Münch-Kunig/Bryde*, Art. 14, Rz. 45: Der enge Zusammenhang von Eigentum und Erb-

Rechtsinhabers erlöschen, wäre sein Inhalt auf eine lebzeitige Verfügungsbefugnis beschränkt, deren Wirkungen mit dem Tode des Verfügenden entfielen. Von einer „Gewährleistung" des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 GG könnte dann kaum mehr die Rede sein. Das vom Erblasser zu Lebzeiten erworbene Eigentum erhält Bestand demnach erst durch seine Vererbbarkeit. Dem Erblasser wird die Gewißheit zuteil, daß sein Nachlaß ihm nahestehenden - sei es testamentarisch bedachten, sei es durch gesetzliche Erbfolge bestimmten - Personen zufällt. So wird für ihn der Anreiz geschaffen, schon zu Lebzeiten sein Erwerbsstreben und seine Initative zum Aufbau eines Vermögens einzusetzen, in dessen Genuß einst seine Familie kommen wird[17].

Dadurch, daß das Erbrecht die Fortsetzung der Rechtsverhältnisse einer Person über deren Tod hinaus garantiert, wird es zu einem wichtigen Bestandteil unserer Wirtschaftsordnung. Rauscher[18] spricht davon, daß eine Wirtschaftsordnung, „die auf der weitestgehenden Zulässigkeit von Vermögensansammlung beruht und diese nur begrenzt, wo sie in unerträglicher Weise zur Verdrängung des Schwächeren führt", nicht „von Todes wegen sozialisieren" könne. Damit hängt zusammen, daß der Ansporn, sich um sein Vermögen zu kümmern, wegfallen würde, wenn dessen Vererbung nicht gewährleistet wäre. Bei Unvererbbarkeit des Eigentums müßte man mit einem sorglosen Umgang oder gar einer Verschwendung desselben durch den Eigentümer rechnen, was der gesamten Gesellschaft schaden könnte, die ja letztendlich von der erhöhten Produktivität des einzelnen profitiert[19]. Dies gilt insbesondere für das Eigentum an Produktionsmitteln, dessen Erhalt für die Wirtschaftsordnung von großer Bedeutung ist.

Wirft man einen ersten Blick auf das Erbrecht im Code Civil, dann scheint dort durch die Stellung der erbrechtlichen Vorschriften eben dieser Vermögensbezug betont zu werden: Sie sind im 3. Buch unter dem Titel „Von den verschiedenen Arten des Eigentumserwerbs"[20] geregelt, während sie sich in Deutschland an das Familienrecht des BGB anschließen. Dieser Unterschied ist jedoch mittlerweile rein systematisch, denn in Frankreich wurde die dogmatische Auffassung, daß das Erbrecht vorrangig die Vermögensnachfolge zu regeln habe, inzwischen aufgege-

---

recht kommt im Grundgesetz auch durch die formale Zusammenfassung der Gewährleistung beider Institute in Art. 14 zum Ausdruck.

[17] *Mazeaud/de Juglart* n. 691; *Staudinger/Boehmer*, Bd. V, Einl., § 5, Rz. 10; *Tipke* (1993), S. 753; *Schanz* (1926), S. 796; *Heim*, DJZ 1916, 296, 301: „Die Aussicht, die Früchte alles Schaffens unausweichbar dem Staatssäckel zuzuführen, (könnte) bei vielen Menschen eine ungünstige Wirkung auf die Vermögensbildung ausüben." *Lange*, AcP 144 (1938), S. 188, 189, spricht vom „Lebenswerk" des Erblassers. *Papier* (in: MDHS, Art. 14, Rz. 297) begründet die höheren Steuersätze für nichtverwandte Personen damit, daß der Erblasser in der Regel nicht für diese Personen sein Vermögen gebildet habe, sondern für seine Verwandten.

[18] Bd. I, S. 172; in diesem Sinne auch BVerfGE 93, 165, 174: „Die Erbrechtsgarantie ergänzt insoweit die Eigentumsgarantie und bildet zusammen mit dieser die Grundlage für die im Grundgesetz vorgegebene private Vermögensordnung."

[19] *Terré/Lequette* n. 5; *Grimaldi* n. 29, 30; *Mayer-Maly*, RuG 1974, S. 40, 41; *v. Lübtow*, Erbrecht, 1. Halbbd., S. 18.

[20] „Des différentes manières dont on acquiert la propriété"

ben. Zwar ist auch dies ein nicht zu vernachlässigender Aspekt des Erbrechts, aber entscheidend ist die Ausrichtung auf die Familie[21].

Die allgemeine Akzeptanz und Notwendigkeit eines Erbrechts zeigt der gescheiterte Versuch Rußlands, eben dieses Erbrecht abzuschaffen: Mit Dekret vom 27.04.1918 wurde das Erbrecht fast gänzlich aufgehoben[22], doch fanden, wie Boehmer[23] sich ausdrückt, „die Fiskalbeamten, die sich der Nachlässe bemächtigen wollten, (...) keine Nachlässe mehr vor": Die zukünftigen Erblasser hatten rechtzeitig dafür Sorge getragen, daß ihr Vermögen schon zu Lebzeiten an ihnen nahestehende Personen weitergeleitet wurde. Dies führte dazu, daß im Jahre 1922 die gesetzliche und testamentarische Erbfolge in Rußland wiederhergestellt und später über den zunächst nur spärlich gewährten Rahmen hinaus sogar noch erweitert wurden[24]. Begründet wurden diese Maßnahmen damit, daß man „den Trieb zur Ansammlung von Werten" wieder fördern wolle[25]. Laut Reichert-Facilides[26] ist es in den sozialistischen Rechtsordnungen der Familiengedanke, der „das Stigma des an sich sozial problematischen Erberwerbes zu heilen vermag und ihm eine unangefochtene Wertigkeit verleiht." Danach rechtfertigt nur der Schutz der Familie den unentgeltlichen und arbeitslosen Erwerb von Vermögensteilen durch Erbschaft.

Es zeigt sich also, daß das Bestehen eines Erbrechts überhaupt eng verbunden ist mit der Frage, auf welche Personen die von dem Verstorbenen hinterlassene Vermögensmasse übergehen soll.

---

[21] *Rieg* in Rheinstein, S. 79; *Terré/Lequette* n. 6.

[22] Zu Einzelheiten vgl. *Mazeaud/Breton* n. 668.

[23] In Staudinger, Bd. V, Einl., § 5, Rz. 11.

[24] Vgl. dazu *Lange/Kuchinke* § 1 I 3, Fn. 3. Auch in den ehemals sozialistischen Staaten wurde das Erbrecht durch die jeweiligen Verfassungen gewährleistet, *Mayer-Maly*, RuG 1974, S. 40, 41; *Knapp* in Rheinstein, S. 15 ff. Das ursprünglich den Nachlaß nur bis zu einer Höhe von 10.000 Rubeln umfassende Erbrecht Rußlands wurde in Frankreich wegen Verstosses gegen den ordre public nicht angewendet, *Grimaldi* n. 37.

[25] *Staudinger/Boehmer*, Bd. V, Einl., § 5, Rz. 11.

[26] Anhang I zu Coing, Gutachten A zum 49. DJT, A 57, A 59. In diesem Sinne auch *Firsching*, JZ 1972, S. 449, 451; *Coing*, Gutachten, A 27.

II. Beteiligung des Staates bei Eintritt eines Erbfalls

Mit der Gewährleistung des Privaterbrechts verzichtet der Staat darauf, sich bei Eintritt eines Erbfalls das Vermögen des Erblassers anzueignen und gestattet vielmehr den vom Erblasser ausgewählten oder durch Gesetz bestimmten Personen, in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen einzutreten. Sowohl in Deutschland als auch in Frankreich nimmt der Staat sich erst nach einer langen Reihe von erbberechtigten Verwandten des Nachlasses an: Nach französischem Recht steht dem Staat das „droit de déshérence" zu, wenn lediglich Seitenverwandte des Erblassers über den 6. Grad hinaus vorhanden sind, Art. 755 Abs. 1 i. V. m. Art. 768 CC[1]. In Deutschland wird er erst dann Erbe, wenn überhaupt keine Verwandten und kein Ehegatte des Erblassers diesen überleben, § 1936 BGB. Das Erbrecht des Staates erlangt damit nur in Ausnahmefällen Bedeutung.

Die erbrechtliche Partizipation des Staates ist aber nur auf den ersten Blick zurückhaltend: Durch die Erbschaftsteuer ist der Fiskus an jedem Erbfall beteiligt, ohne selbst Erbe zu sein. Das Erbrecht verteilt die Erbmasse unter die testamentarischen und/oder gesetzlichen Erben, die wiederum die Erbschaftsteuer an den Staat zu entrichten haben[2]: Mit der Neuregelung des ErbStG in Deutschland[3], durch die wegen der vom BVerfG geforderten Neubewertung von Grund- und Hauseigentum[4] privates Grundvermögen stärker besteuert wird, soll das Erbschaftsteueraufkommen von 3,7 auf 5,7 Milliarden DM pro Jahr gesteigert werden[5]. Da hierbei mit den Mitteln des Steuerrechts Zugriff auf den Nachlaß genommen wird, fällt diese Beteiligung des Staates nicht unter den Begriff des Erbrechts im engeren Sinne.

---

[1] Dies gilt nicht für Abkömmlinge der Geschwister des Erblassers, deren Erbberechtigung über den 6. Grad hinaus besteht. Bei Testierunfähigkeit des Erblassers sind gewöhnliche Seitenverwandte bis zum 12. Grad zur Erbfolge berufen, Art. 755 Abs. 2 CC.

[2] Sowohl in Frankreich als auch in Deutschland handelt es sich um eine Erbanfallsteuer, näher dazu s. u., B IV 2a, bb; B IV 2b,bb.

[3] Jahressteuergesetz vom 11.10.1995 (BGBl. I S. 1250, 1403).

[4] Vgl. BVerfGE 93, 165 ff.

[5] *Meincke*, Einführung, Rz. 14. Nach einer telefonischen Auskunft des Statistischen Bundesamtes vom 03.08.1998 betrug das Erbschaftsteueraufkommen 1990 noch 3 Milliarden DM, bis zum Jahre 1997 erfolgte eine Steigerung auf 4 Milliarden DM. Vgl. hierzu auch *Ebenroth*, Erbrecht, Rz. 1.

III. Schutz des Erblasserwillens

Zu dem durch die Vorschriften des Erbrechts berücksichtigten Personenkreis gehört in erster Linie der Erblasser selbst. Der ihm zu gewährende Schutz besteht darin, seinem Willen hinsichtlich des Verbleibs seines Vermögens eine möglichst große Geltung zu verschaffen. Dieses Ziel verfolgt die Testierfreiheit[1]. Sie gibt dem Erblasser die Möglichkeit, zu bestimmen, was mit seinem Vermögen nach seinem Tode geschehen soll - insoweit ist sie Fortsetzung der zu Lebzeiten gewährten Privatautonomie[2] - und steht damit in engem Zusammenhang zur Anerkennung des Privateigentums[3]. Je größer der ihr zugestandene Umfang ist, desto mehr Wert wird auf dieses Interesse des Erblassers gelegt[4]. Anhand der jeweiligen erbrechtlichen Regelungen ist daher zu untersuchen, inwieweit der Berücksichtigung des Erblasserwillens durch die beiden Rechtsordnungen Rechnung getragen wird.

1. Deutschland

Die Gewährleistung der Testierfreiheit in Art. 14 Abs. 1 GG[5] und ihre Ausgestaltung durch die Vorschriften des BGB[6] ermöglichen dem Erblasser, weitgehend unbeeinflußt von dritten Personen sein Testament zu errichten und damit seinen letzten Willen zum Ausdruck zu bringen. Ist dies geschehen, greift die gesetzliche Erbfolge - trotz ihrer vorrangigen Stellung im Gesetz - nur subsidiär ein[7].

Auch wenn dem Willen des Erblassers demnach ein großer Spielraum zugestanden wird, so liegt dieser Testierfreiheit doch das Verständnis einer „Freiheit

---

[1] Die Verfügung über das Vermögen von Todes wegen ist nach deutschem Recht per Testament oder Erbvertrag (§ 1941 BGB) möglich, das französische Recht dagegen läßt den Abschluß von Erbverträgen grundsätzlich nicht zu, Art. 1130 Abs. 2 CC. Spricht man von „Testierfreiheit", so wird der Blick einseitig auf das Verfassen von Testamenten gelenkt. Im folgenden soll dennoch der Einfachheit halber dieser Begriff beibehalten werden, gemeint ist damit, daß der Erblasser selbst über das Schicksal seines Nachlasses durch Rechtsgeschäft entscheiden kann.

[2] *MünchKomm/Leipold*, Einl. zu §§ 1922 ff., Rz. 12.

[3] *Kipp/Coing* § 16 I 1.

[4] Nach einer Meinung in der Literatur soll auch die *gesetzliche* Erbfolge auf dem vermuteten Erblasserwillen beruhen (vgl. z.B. *Firsching*, JZ 1972, S. 449, 454; *Stöcker* FamRZ 1971, S. 609, 611; *Lange/Kuchinke* § 10 I 11d). Aber auch der anderen Ansicht, die den Grund für die Familienerbfolge in den ehelichen und familiären Gegebenheiten sieht (vgl. *MünchKomm/Leipold*, Einl. zu §§ 1922 ff., Rz. 10; *Ebenroth*, Erbrecht, Rz. 51; *Palandt/Edenhofer*, vor § 1922, Rz. 3; im französischen Recht wohl h. M.: *Planiol/Ripert* t. IV, n. 5; *Terré/Lequette* n. 7 (1); *Mazeaud/Breton* n. 707), steht nicht entgegen, daß die Berücksichtigung eben dieser Gegebenheiten auch im Interesse des Erblassers liegen kann. Der ausdrückliche Wille des Erblassers wird jedenfalls durch die Testierfreiheit respektiert.

[5] *MDHS/Papier*, Art. 14, Rz. 290; *Boehmer* in: Die Grundrechte, Bd. II, S. 401, 418; *Schmidt-Bleibtreu/Klein*, Art. 14, Rz. 5. Auf den Streit, ob die Eigentums- oder die Erbrechtsgarantie in Art. 14 GG die Testierfreiheit gewährleistet, soll hier nicht näher eingegangen werden, vgl. zum Meinungsstand *Rauscher*, Bd. I, S. 32 oder *Stöcker*, WM 1979, S. 214, 217.

[6] Vgl. z.B. §§ 2302, 2064 f., 2253 BGB; die Testier*freiheit* zeigt sich auch darin, daß den gesetzlichen Erben kein Anspruch, keine Anwartschaft, auf einen Erbteil zusteht; „gesichert" sind allein die Pflichtteilsberechtigten, vgl. *Stöcker*, WM 1970, S. 774, 780.

[7] Vgl. z.B. § 2088 BGB oder die Fälle, in denen das Testament keine Wirksamkeit erlangt.

SACHVERZEICHNIS

Abschaffung des Erbrechts in Rußland 8f.
action en réduction 15
action en rentranchement 38
Alleinerbrecht des überlebenden Ehegatten 160, 163
Alleinerziehende 97
Altersstruktur der Gesellschaft 76
Altersversorgung 75, 105, 115, 147
Altersvorsorge 123
Anerbenrecht 43
ascendants ordinaires 22
ascendants privilégiés 22
attribution préférentielle 43, 65, 71, 74, 132, 139, 172
Ausbildungsfürsorge 148
Auseinandersetzung der Miterben 173
Ausgleichsregelung
  im gesetzlichen Erbrecht 139
  für Nichterbberechtigte 140
Autorität
  des Erblassers 59, 120
  des Familienvaters 59, 81, 83, 86, 94f.
BaföG 108, 110, 113
bean-pole-family 89
Behindertentestament 124ff, 147
binukleare Familie 99
Blutsverbindung 133
Blutsverwandtschaft 22f., 40, 132f., 138, 170, 176
collatéraux ordinaires 22
collatéraux privilégiés 22
communauté des acquêts
  s. Errungenschaftsgemeinschaft
conjoint survivant
  s. überlebender Ehegatte
demande en délivrance 17f.
Dingliches Noterbrecht
  s. Pflichtteilsanspruch
Dingliches Wohnrecht 173
donation-partage 26
Dreigenerationenfamilie 83
droit coutumier 14,45
droit de désherence
  s. Erbrecht des Staates
droit de retour légal 45, 46
  dans la succesion d'un adopté simple 46
  des ascendants donateurs 46
Ehebruchskinder 24f., 30, 36
Ehedauer
  Anstieg 9
Ehegattenerbrecht in Deutschland
  Ausgestaltung 22, 32ff.
  mögl. Neuregelung131, 133ff., 161ff.
Ehegattenerbrecht in Frankreich
  Ausgestaltung 35ff.
  Entwicklung 33f.
Eheschließungen
  Entwicklung 83, 85, 89f., 95
  und Kinderwunsch 92f.
Eigentum 6f., 9f., 52, 61, 117, 126, 136
Ein-Eltern-Familie 97f.
Einpersonenhaushalte 96f.
Eintrittsrecht in Deutschland 21, 164
Emotionalisierung
  der Ehe 93
  des familiären Verhältnisses 87, 100
enfants adultérins
  s. Ehebruchskinder
envoi en possession 18
Erbanfall bei der Gemeinde 138
Erbauseinandersetzung 12, 42f., 47, 73, 122, 142
Erblasservermögen 4, 13, 28, 30, 41ff., 48
Erblasserwille 4, 10ff., 15, 62, 75, 120ff.
Erbengemeinschaft in Frankreich 42

Erbrecht, grds. Anerkennung 4ff.
Erbrecht des Staates
  Aneignungsrecht 9
  droit de désherence 5, 9
  Ordnungsaufgabe 52f.
  Stellung in Deutschland 28, 64
  Stellung in Frankreich 9
Erbrechtsgleichstellungsgesetz 141
Erbschaftsteuer
  Allgemein 4, 9, 136, 177
  Erbanfallsteuer 9, 28
  in Deutschland 28, 64
  in Frankreich 31
  Nachlaßsteuer 28
  Ordnungsaufgaben 53ff.
  Umverteilungseffekt 59
Erbverträge
  Verbot in Frankreich 10, 13, 25
Erinnerungsstücke 173
Erziehung der Kinder 66, 81, 86f., 105, 108ff., 116, 120f., 126, 150
Errungenschaftsgemeinschaft 37, 74
Erwerbstätigkeit
  der Ehegatten 103f., 112
  der Frauen 88, 95, 114, 150
familiärer Konsum 65, 127
familiäres Näheverhältnis 66, 132, 141
Familienerinnerungsstücke
  s. souvenirs de famille
Familienfideikommiß 49, 119
Familienvermögen 50, 63f., 103, 111, 115, 162
fente
  Begriff 24, 63, 66, 132
  Darstellung 23f., 45ff.
  Reduktion 34
fideikommissarische Substitution 50
Fortpflanzungsfunktion der Ehe104
Fortsetzungsehe 98f.
Funktionen der Familie 101ff.
Funktionsverlust der Familie 102, 111
Funktionswandel der Familie 103
„ganzes Haus" 79ff.
Geburtenrate 77, 108
Gesetzliche Erbfolge
  in Deutschland 10f., 20ff., 59, 122, 155
  in Frankreich 13f., 22ff.
Gleichbehandlung der Erben 41, 50, 68f.
Gleichberechtigung der Partner 94f.
Gütergemeinschaft 32
Haushaltsgröße 79, 82, 84f.
halbbürtige Geschwister
  Erbrecht 145f.
héritier
  Begriff 14
  erbrechtl. Stellung 17f.
Hinterbliebenenversicherung 156
indivision
  s. Erbengemeinschaft in Frankreich
institution contractuelle 26
Industrialisierung 1, 78, 82, 86, 94
Inzestkinder 24
Kernfamilie 26, 78, 81, 83ff., 89
Kindergarten 108
kinderlose Ehe 92
Kindersterblichkeit 82
Kinderzahl pro Familie 85, 89, 104
Klassensystem 22, 152
Kleinfamilie
  s. Kernfamilie
Krankenversicherung 105
Lebenserwartung
  Anstieg 76f., 80, 82, 87
Lebensumfeld, Beibehaltung 69, 72, 158, 170ff.
Lebensversicherung 115, 156
légataire
  Begriff 14
  erbrechtl. Stellung 15f.
  légataire particulier 17
legs à titre universel 17
legs particulier 17
legs universel 17
Leibrente 37, 74
Leistungsfähigkeitsprinzip 53f.

maintien de l'indivision 70f., 132
masse de calcul 37
masse d'exercice 37
Mehrgenerationenfamilie 82, 87, 101
Mietverhältnis
  Eintritt durch Erben 70
mithelfende Familienangehörige 102
nachelterliche Gefährtenschaft 94
Nacherbschaft 49, 50
nichteheliche Geburten 93
Nichteheliche Kinder
  erbrechtl. Beteiligung in D 21f., 143
  erbrechtl. Beteiligung in F 24
Nichtehelicher Lebensgefährte
  erbrechtl. Beteiligung in Deutschland 21, 28
  erbrechtl. Beteiligung in Frankreich 23
Nichteheliche Lebensgemeinschaften 91f., 100f., 144
Nießbrauchsvermächtnis
  in Deutschland 49
  in Frankreich 50
Nießbrauchsrecht des Ehegatten
  Einführung in Deutschland? 157
  in Frankreich 34ff.
nue-propriété 36
öffentlicher Fonds 138
Ordnungsaufgaben
  Begriff 1, 2, 117, 122
  des Erbrechts 3, 4, 52ff.
  Neubestimmung 2, 117ff.
Parentelsystem 20, 39, 151f.
Personengesellschaft 43f.
Pflegebedürftigkeit 87, 105f., 112, 121
Pflegeversicherung 107, 123
Pflichtteilsanspruch
  als Geldanspruch 15, 27, 50, 126
  als dinglicher Anspruch 15, 127
  des Ehegatten in Deutschland 33
  des Ehegatten in Frankreich 39
  Vergleich zwischen Deutschland und Frankreich 15
Pflichtteilsberechtigte 10, 12, 14, 27ff., 39, 48,
Pflichtteilsergänzungsanspruch 30, 156
Pflichtteilsrecht
  in Deutschland 27
  in Frankreich 29
  mögliche Neuregelung in Deutschland 154
Pluralität an Lebensformen 95, 101
Privatautonomie 4, 10
Privaterbrecht 4, 6, 53
Produktionsfunktion der Familie 83ff.
quotité disponible 13, 30, 35, 63
Rechtsvergleichung
  Funktionelle 1, 2
  Institutsvergleichung 1
Rentenversicherung 150f., 156
Repräsentationsprinzip
  in Deutschland 21, 23
  in Frankreich 23
réserve 13f., 30, 38, 50
Säuglingssterblichkeit 80
saisine 17f., 40
Scheidungskinder 143
Scheidungsziffern 91, 98
Schutz des Erblasserwillens 10, 58, 75, 120
Selbstversorgung der Familie 103
Solidargemeinschaft Familie 62, 103
Sondererbfolgen 43ff.
souvenirs de famille 46f., 173f.
Sozialisation 108
Sozialleistungen
  Übernahme durch Staat 3
Stiefelternfamilie
  s. Stieffamilie
Stiefkinder
  Erbrecht 146
Stiefkindfamilie
  s. Stieffamilie
Stieffamilie 100
Stiftungsgeschäft 50
Strukturwandel der Familie 85ff.

Subsidiarität staatlicher Leistungen 63, 110, 124f.
successeur anomal 46
successeur irregulier 5
successeur saisi
Vermächtnisnehmer 19
succession ab intestat
s. gesetzliche Erbfolge in Frankreich
Teilungsaufschub 70
testament authentique 17
Testamentserbe 16ff., 128
Testierfreiheit 10ff., 59, 61, 117, 120f., 124f., 127, 130, 139, 155f., 163, 166, 169
Überalterung der Gesellschaft 107
überlebender Ehegatte
Erbrecht
s. Ehegattenerbrecht
Unbeschränkte Verwandtenerbfolge 52, 133ff.
Universalsukzession 42
Unterhaltsrecht 25, 68
usufruit
s. Nießbrauchsrecht
Verfügungsfreiheit
s. Privatautonomie
Vermögenskonzentration 41, 49, 119
Versorgerehe 104
Versorgungsfunktion der Familie
bzgl. alter Menschen 81, 105ff
bzgl. der Kinder 110
Versorgungsfunktion des Erbrechts 69, 102, 147, 154, 161
Versorgungsleistungen des Staates 149
Verwandtschaftsstruktur 113
Voraus des Ehegatten 33, 37, 74, 158, 166, 171
Vorerbschaft 163, 165
vorzeitiger Erbausgleich 73, 174
Wirtschaftsordnung 7f., 52, 119
Zugewinnausgleich 165ff.
Zugewinngemeinschaft 32, 65, 166
Zunahme der Wiederverheiratungen 145
Zuverdiener-Ehe 104

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

Alphabetische Übersicht

Adam, Wolfgang: Internationaler Versorgungsausgleich. 1985. *Band 13.*
Ahrendt, Achim: Der Zuständigkeitsstreit im Schiedsverfahren. 1996. *Band 48.*
Anderegg, Kirsten: Ausländische Eingriffsnormen im internationalen Vertragsrecht. 1989. *Band 21.*
Bartels, Hans-Joachim: Methode und Gegenstand intersystemarer Rechtsvergleichung. 1982. *Band 7.*
Basedow, Jürgen (Hrsg.): Europäische Verkehrspolitik. 1987. *Band 16.*
Baum, Harald: Alternativanknüpfungen. 1985. *Band 14.*
Behrens, Peter: siehe Hahn, H.
Böhmer, Martin: Das deutsche internationale Privatrecht des timesharing. 1993. *Band 36.*
Boelck, Stefanie: Reformüberlegungen zum Haager Minderjährigenschutzabkommen von 1961. 1994. *Band 41.*
Brockmeier, Dirk: Punitive damages, multiple damages und deutscher ordre public. 1999. *Band 70.*
Brückner, Bettina: Unterhaltsregreß im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1994. *Band 37.*
Buchner, Benedikt: Kläger- und Beklagtenschutz im Recht der internationalen Zuständigkeit. 1998. *Band 60.*
Busse, Daniel: Internationales Bereicherungsrecht. 1998. *Band 66.*
Döse-Digenopoulos, Annegret: Der arbeitsrechtliche Kündigungsschutz in England. 1982. *Band 6.*
Dopffel, Peter (Hrsg.): Ehelichkeitsanfechtung durch das Kind. 1990. *Band 23.*
– (Hrsg.): Kindschaftsrecht im Wandel. 1994. *Band 40.*
–, *Ulrich Drobnig* und *Kurt Siehr* (Hrsg.): Reform des deutschen internationalen Privatrechts. 1980. *Band 2.*
Drobnig, Ulrich: siehe Dopffel, Peter
Eisenhauer, Martin: Moderne Entwicklungen im englischen Grundstücksrecht. 1997. *Band 59.*
Eschbach, Sigrid: Die nichteheliche Kindschaft im IPR – Geltendes Recht und Reform. 1997. *Band 56.*
Faust, Florian: Die Vorhersehbarkeit des Schadens gemäß Art. 74 Satz 2 UN-Kaufrecht (CISG). 1996. *Band 50.*
Fischer-Zernin, Cornelius: Der Rechtsangleichungserfolg der Ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie der EWG. 1986. *Band 15.*
Fricke, Martin: Die autonome Anerkennungszuständigkeitsregel im deutschen Recht des 19. Jahrhunderts. 1993. *Band 32.*
Fröschle, Tobias: Die Entwicklung der gesetzlichen Rechte des überlebenden Ehegatten. 1996. *Band 49.*
Fromholzer, Ferdinand: Consideration. 1997. *Band 57.*
Gottwald, Walther: Streitbeilegung ohne Urteil. 1981. *Band 5.*
Grigera Naón, Horacio A.: Choice of Law Problems in International Commercial Arbitration. 1992. *Band 28.*
Hahn, H. u.a.: Die Wertsicherung der Young-Anleihe. Hrsg. von Peter Behrens. 1984. *Band 10.*
Hein, Jan von: Das Günstigkeitsprinzip im Internationalen Deliktsrecht. 1999. *Band 69.*
Hinden, Michael von: Persönlichkeitsverletzungen im Internet. 1999. *Band 74.*
Kadner, Daniel: Das internationale Privatrecht von Ecuador. 1999. *Band 76.*
Kannengießer, Matthias N.: Die Aufrechnung im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1998. *Band 63.*
Kapnopoulou, Elissavet N.: Das Recht der mißbräuchlichen Klauseln in der Europäischen Union. 1997. *Band 53.*
Karl, Anna-Maria: Die Anerkennung von Entscheidungen in Spanien. 1993. *Band 33.*
Karl, Matthias: siehe Veelken, Winfried.
Kircher, Wolfgang: Die Voraussetzungen der Sachmängelhaftung beim Warenkauf. 1998. *Band 65.*
Koerner, Dörthe: Fakultatives Kollisionsrecht in Frankreich und Deutschland. 1995. *Band 44.*
Kopp, Beate: Probleme der Nachlaßabwicklung bei kollisionsrechtlicher Nachlaßspaltung. 1997. *Band 55.*
Kronke, Herbert: Rechtstatsachen, kollisionsrechtliche Methodenentfaltung und Arbeitnehmerschutz im internationalen Arbeitsrecht. 1980. *Band 1.*
Landfermann, Hans-Georg: Gesetzliche Sicherungen des vorleistenden Verkäufers. 1987. *Band 18.*

Linker, Anja: Zur Neubestimmung der Ordnungsaufgaben im Erbrecht in rechtsvergleichender Sicht. 1999. *Band 75.*

Meier, Sonja: Irrtum und Zweckverfehlung. 1999. *Band 68.*

Minuth, Klaus: Besitzfunktionen beim gutgläubigen Mobiliarerwerb im deutschen und französischen Recht. 1990. *Band 24.*

Mistelis, Loukas A.: Charakterisierungen und Qualifikation im internationalen Privatrecht. 1999. *Band 73.*

Mörsdorf-Schulte, Juliana: Funktion und Dogmatik US-amerikanischer punitive damages. 1999. *Band 67.*

Morawitz, Gabriele: Das internationale Wechselrecht. 1991. *Band 27.*

Nemec, Jirí: Ausländische Direktinvestitionen in der Tschechischen Republik. 1997. *Band 54.*

Pfeil-Kammerer, Christa: Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen. 1987. *Band 17.*

Plett, K. und *K.A. Ziegert* (Hrsg:) Empirische Rechtsforschung zwischen Wissenschaft und Politik. 1984. *Band 11.*

Reichert-Facilides, Daniel: Fakultatives und zwingendes Kollisionsrecht. 1995. *Band 46.*

Richter, Stefan: siehe Veelken, Winfried.

Rohe, Mathias: Zu den Geltungsgründen des Deliktsstatus. 1994. *Band 43.*

Sachsen Gessaphe, Karl August Prinz von: Das Konkubinat in den mexikanischen Zivilrechtsordnungen. 1990. *Band 22.*

Schepke, Jan: Das Erfolgshonorar des Rechtsanwalts. 1998. *Band 62.*

Schmidt, Claudia: Der Haftungsdurchgriff und seine Umkehrung im internationalen Privatrecht. 1993. *Band 31.*

Schmidt-Parzefall, Thomas: Die Auslegung des Parallelübereinkommens von Lugano. 1995. *Band 47.*

Schnyder, Anton K.: Internationale Versicherungsaufsicht zwischen Wirtschaftsrecht und Kollisionsrecht. 1989. *Band 20.*

Scholz, Ingo: Das Problem der autonomen Auslegung des EuGVÜ. 1998. *Band 61.*

Seibt, Christoph H.: Zivilrechtlicher Ausgleich ökologischer Schäden. 1994. *Band 42.*

Seif, Ulrike: Der Bestandsschutz besitzloser Mobiliarsicherheiten. 1997. *Band 52.*

Siehr, Kurt: siehe Dopffel, Peter

Spahlinger, Andreas: Sekundäre Insolvenzverfahren bei grenzüberschreitenden Insolvenzen. 1998. *Band 64.*

Stiller, Dietrich F.R.: Das internationale Zivilprozeßrecht der Republik Korea. 1989. *Band 19.*

Takahashi, Eiji: Konzern und Unternehmensgruppe in Japan – Regelung nach deutschem Modell? 1994. *Band 38.*

Thoms, Cordula: Einzelstatut bricht Gesamtstatut. 1996. *Band 51.*

Tiedemann, Andrea: Internationales Erbrecht in Deutschland und Lateinamerika. 1993. *Band 34.*

Tiedemann, Stefan: Die Haftung aus Vermögensübernahme im internationalen Recht. 1995. *Band 45.*

Veelken, Winfried, Matthias Karl, Stefan Richter: Die Europäische Fusionskontrolle. 1992. *Band 30.*

Verse, Dirk A.: Verwendungen im Eigentümer-Besitzer-Verhältnis. 1999. *Band 72.*

Waehler, Jan P. (Hrsg.): Deutsch-polnisches Kolloquium über Wirtschaftsrecht und das Recht des Persönlichkeitsschutzes. 1985. *Band 12.*

– (Hrsg.): Deutsches und sowjetisches Wirtschaftsrecht. Band 1. 1981. *Band 4.* – Band 2. 1983. *Band 9.* – Band 3. 1990. *Band 25.* – Band 4. 1990. *Band 26.*- Band 5. 1991. *Band 28.*

Wang, Xiaoye: Monopole und Wettbewerb in der chinesischen Wirtschaft. 1993. *Band 35.*

Weishaupt, Axel: Die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten im brasilianischen Sach- und Kollisionsrecht. 1981. *Band 3.*

Wesch, Susanne: Die Produzentenhaftung im internationalen Rechtsvergleich. 1994. *Band 39.*

Weyde, Daniel: Anerkennung und Vollstreckung deutscher Entscheidungen in Polen. 1997. *Band 58.*

Wu, Jiin Yu: Der Einfluß des Herstellers auf die Verbraucherpreise nach deutschem und taiwanesischem Recht. 1999. *Band 71.*

Ziegert, K.A.: siehe Plett, K.

Einen Gesamtkatalog sendet Ihnen gerne der Verlag
Mohr Siebeck, Postfach 2040, D-72010 Tübingen.
Neueste Informationen im Internet unter http://www.mohr.de.